

Bekanntmachung über die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Gemeinde Spiesen-Elversberg

I. Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl

Gemäß § 74 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes – KWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10), gebe ich hiermit bekannt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde als Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Spiesen-Elversberg den **26. Mai 2019** und als Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl den **9. Juni 2019** festgesetzt hat.

II. Wählbarkeit

Grundsätzlich wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 56 Abs. 1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Findet diese Wahl nicht statt, wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 46 KSVG gewählt. Wählbar ist gemäß § 54 Abs. 1 KSVG jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger, die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

III. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 72 und § 76 des Kommunalwahlgesetzes – KWG – in Verbindung mit § 23 KWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10) sowie § 100 und § 104 Kommunalwahlordnung – KWO – in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 22) in Verbindung mit § 18 Kommunalwahlordnung fordere ich Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auf,

bis spätestens zum 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in **dreifacher Ausfertigung** nach dem Muster der Anlage 11a bzw. 11b Kommunalwahlordnung beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Spiesen-Elversberg, in Zimmer Nr. 312 des Rathauses in 66583 Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig vor dem 21. März 2019 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Zu der Form und dem Inhalt der Wahlvorschläge werden folgende Hinweise gegeben:

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf, einreichen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes zu wählen. Die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2, 23, 24, 24a und 25 KWG sowie §§ 17 bis 19 KWO gelten entsprechend.

Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, findet § 22 Abs. 2 KWG keine Anwendung. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt deren oder dessen Familiennamen.

Der Gemeindegewahlleiter bestimmt die Reihenfolge (Nummer) der Wahlvorschläge der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der bei der letzten Gemeinderatswahl erreichten Stimmenzahl. Die übrigen Wahlvorschläge folgen in alphabetischer Reihenfolge des Bewerbernamens. Der Gemeindegewahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in der von ihm festgelegten Reihenfolge spätestens am 48. Tag vor der Wahl (8. April 2019) öffentlich bekannt.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist nach dem Muster der Anlage 11a KWO einzureichen. Er darf nur einen Bewerbernamen enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist nach dem Muster der Anlage 11b KWO einzureichen und von der Bewerberin oder vom Bewerber persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass sie oder er als Bürgermeisterin oder Bürgermeister jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zustimmung und Versicherung sind nach dem Muster der Anlage 13 KWO, soweit sie nicht im Wahlvorschlag der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers enthalten sind, zu erklären. Mit den Anlagen zu dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung, dass die Bewerberin oder der Bewerber am Tag der Wahl die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament erfüllt, nach dem Muster der Anlage 14 KWO, bei Unionsbürgern zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14a KWO, einzureichen.

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 KWO und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 KWO beizufügen.

Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so hat der Gemeindegewahlleiter bis spätestens am 46. Tag vor der Wahl (10. April 2019) bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet.

In diesem Fall wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, oder verliert sie oder er ihre oder seine Wählbarkeit, so findet die Wahl nicht statt. Die Wahl ist innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der ausgefallenen Wahl nachzuholen. § 74 Abs. 1 KWG gilt entsprechend.

Nach § 22 Abs. 2 KWG bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder (99 Unterschriften von Wahlberechtigten). Die Unterstützung durch 99 Unterschriften im Unterstützungsverzeichnis gilt auch für alle Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am 66. Tag vor der Wahl (21. März 2019), 18.00 Uhr, persönlich in ein beim Gemeindegewahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Nach § 17 KWO legt der Gemeindegewahlleiter für jeden Wahlvorschlag, der nach § 22 Abs. 2 KWG der Unterstützung bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dieses von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag ab bis zum 66. Tag vor der Wahl (21. März 2019), 18.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, 66583 Spiesen-Elversberg, Zimmer 312, zur Eintragung auf. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr – sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, möglich.

Der Gemeindegewahlleiter prüft die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterzeichnung. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

III. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche

Nach § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung ist das Wahlgebiet vom Gemeinderat für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche einzuteilen.

Auf Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 31. August 2018 wird das Gebiet der Gemeinde Spiesen-Elversberg in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich Spiesen: Wahlbezirke der früheren Gemeinde Spiesen (100–140 und Briefwahlbezirk)

Wahlbereich Elversberg: Wahlbezirke der früheren Gemeinde Elversberg (200–260 und Briefwahlbezirk)

Spiesen-Elversberg, den 22. Oktober 2018

Der Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Spiesen-Elversberg

Pirring

Bürgermeister